

Gemeinde Asselfingen
Alb-Donau-Kreis

Satzung vom 05.04.2024

zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Asselfingen vom 23.09.1994

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asselfingen am 05.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Asselfingen vom 23.09.1994 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Asselfingen, den

Armin Bollinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.